

Durch Schaffhauser Richter und Beamte gebrochene Artikel der Bundesverfassung

Art. 2 Zweck

1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes **nicht**.

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das **Un**-Recht.

2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

3 Staatliche Organe und Private handeln nach **Rechtswillkür und Betrug statt** Treu und Glauben.

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu **ver**-achten und zu **zerstören statt zu** schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 **Nicht** alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 **Fast** niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 Mann und Frau sind **nicht mehr** gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt **nicht mehr** für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und

Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 9 **Kein** Schutz **mehr** vor Willkür und **keine** Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person - **bis auf unsere Willküropfer** - hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

1 ... Recht auf Leben.

2 **Nicht** jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

1 **Nicht** jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

2 **Nicht** jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht auf Ehe und Familie **wird** (ist) **nicht mehr** gewährleistet.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist **nicht mehr** gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie – **unter massiven Repressalien** - ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

3 **nicht** jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 26 Eigentumsgarantie

1 Das Eigentum ist **nicht mehr** gewährleistet.

2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden **skrupellos durchgesetzt statt** voll entschädigt.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

1 **Nicht** jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

1 **Nicht** jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind **nicht mehr** untersagt.

Art. 31 Freiheitsentzug

1 Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden. **Dieser Artikel wurde nach zahlreichen Begehren der Richter ersatzlos gestrichen.**

2 Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

2^{bis} **Neu darf eine Person mittels 'Ausführungsfahr' für eine vom Richter nach Belieben festgelegte Frist isoliert und somit entrechtet werden**

Art. 32 Strafverfahren

1 **Nicht** jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

2 Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. - **Wurde auf vielfachen Wunsch ersatzlos gestrichen:** Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

Art. 33 Petitionsrecht

1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

2 Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen, **unverzüglich zu vernichten und absolutes Stillschweigen zu wahren.**

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

1 Die Grundrechte müssen **neu nicht mehr** in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung **nichts mehr** beizutragen.

3 **Ersatzlos gestrichen:** Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.